

VfK NRW e.V. • Geschäftsstelle Essen - Postfach 25 01 08 • 45341 Essen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Essen, den 7. Nov. 20221

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung de kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 18/997
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am
18.11. 2022

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir nehmen zu den unterschiedlichen Teilen der Gesetzesvorlage in zwei Abschnitten Stellung.

1. Teil Änderung des KAG

Die Berechnung von Gebühren unterliegt der Prüfung, ob die umzulegenden Kosten korrekt ermittelt worden sind (Verbot der Kostenüberschreitung § 6 Abs. 1 KAG), wobei eine Bagatell- oder Toleranzgrenze von 3% gilt. Der Gesetzesentwurf soll Rechtsunsicherheiten, die durch das Urteil des OVG Münster vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) entstanden sein sollen, beseitigen.

Dies gelingt diesem Gesetzesentwurf nicht.

Der neu gefasste § 6 Abs.2 Nr.1 KAG befasst sich mit Abschreibungen auf das Anlagevermögen und dessen Berechnungsgrundlage, nämlich auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Die Höhe dieses Wertes wird maßgeblich von der prognostizierten Restnutzungsdauer beeinflusst und der nicht voraussehbaren Preisentwicklung. Die Preisentwicklung ist aber nicht berechenbar, weil sie von vielen vorhersehbaren Faktoren bestimmt wird, vor allem der Inflation, der Entwicklung der

Materialpreise, der Entwicklung des Wettbewerbes für die Gewerke und durch Einsatz von technischen Neuentwicklungen. Dieses Problem klammert der Gesetzesentwurf aus.

Der Gesetzesentwurf klammert auch aus, wie zu verfahren ist, wenn Schäden an den Anlagen ermittelt werden, sei es dass sie unbrauchbar werden und/oder schwere Schäden auftreten. Unseres Erachtens müsste dann abgeglichen werden, ob diese Anlagen in der Eröffnungsbilanz mit einem angemessenen Restwert eingebucht wurden. Massive Schäden sind normalerweise nicht erst plötzlich entstanden. Möglicherweise hat seit Jahren bereits eine Gebührenüberhöhung stattgefunden durch die in die Gebührenrechnung einbezogene zu hohe Abschreibung und eine zu späte Einleitung der Sanierungsmaßnahmen. Der Gebührenzahler wird auf diese Weise gleich zweimal bestraft.

Das Urteil des OVG Münster hat detailliert begründet, weshalb ein zugrunde liegender Zeitraum von 10 Jahren und nicht von 30 Jahren (Gesetzesentwurf) für die durchschnittliche Verzinsung von in der Einrichtung gebundenem Eigen- und Fremdkapital als angemessen (Randziffer 184-189 des Urteils) angesehen wird. Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb die Landesregierung von diesen Erwägungen des OVG Münster abweicht. Das Argument, eine Kommune könne ihre Verschuldung auf Zinsbindungsfristen bis zu 30 Jahren ausdehnen verfängt nicht, weil dies in der Regel nicht oder nur für einen kleinen Teil der Verschuldung gilt.

Sollte der Gemeinde die konkrete Berechnung des Eigen- bzw. Fremdkapitalanteils an dem im Anlagevermögen gebundenen Kapital nicht möglich sein oder sollte es mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden sein, dies zu ermitteln, so kann sie in Konsequenz des Gesamtdeckungsprinzips stattdessen Eigen- und Fremdkapitalanteil an ihrem Anlagekapital zu einem bestimmten Stichtag mit einem einheitlichen Zinssatz zugrunde legen. Das Urteil zeigt mehrere mögliche Varianten der rechtlich zulässigen Vorgehensweise für die Gestaltung der Berechnung auf, ohne dass dies in dem Entwurf der Landesregierung in verständlicher Weise zum Ausdruck kommt (Randziffer 144-166 des Urteils).

Infolgedessen bedarf der Gesetzesentwurf einer umfassenden Überarbeitung. Anderenfalls werden sich weitere Kläger finden, die die Berechnungspraxis für diese Gebühren anfechten werden. Diesen Gesetzesvorschlag können deshalb nicht befürworten. .

2. Teil Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Wir hatten uns bereits früher mehrfach gegen die systemwidrige Aktivierung von Kosten ausgesprochen, weil damit die Rechnungslegungsgrundsätze des NKF auf den Kopf gestellt worden sind.

Es ist eine reine Bilanzkosmetik, die mit dieser Manipulation betrieben wird. Es schafft Intransparenz über den Zustand der Finanzen einer Kommune und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit, weil auch in diesem Punkt die Disparitäten eine Rolle spielen. Vielmehr werden zukünftige Haushalte mit Kosten (Abschreibungen), deren Ursache irgendwann keiner mehr kennt.

Man hat doch aus gutem Grund das NKF eingeführt. Und nun zeigt Fortschreibung des Systembruchs, dass diese Methode möglicherweise auch auf andere Sachverhalte ausgeweitet wird. Die Büchse der Pandora ist bereits geöffnet.

Deshalb können wir diesen Gesetzesentwurf nicht befürworten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Essler

(Stellvertr. Vorsitzender)